

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Heilbronn

Das Landratsamt Heilbronn als untere Wasserbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Der Gemeingebrauch gemäß § 20 Abs. 1 WG wird hiermit wie folgt eingeschränkt:

Die Entnahme von Wasser aus der Jagst im Landkreis Heilbronn zum Baden, Schöpfen mit Handgefäßen, Tränken, Schwemmen sowie in geringen Mengen für die Land- und Forstwirtschaft und den Gartenbau wird untersagt, ebenso wie das Befahren der Jagst.

2. Die über den Gemeingebrauch hinausgehende und gemäß § 14 WG i. V. m. § 9 Wasserhaushaltsgesetz der Erlaubnis unterliegende Wasserentnahme aus der Jagst wird untersagt.
3. Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme von den Untersagungen nach Nr. 1 und 2 erteilen, soweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ausgeschlossen ist.
4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt zunächst bis zum 11.09.2015.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Landratsamt Heilbronn, Bauen, Umwelt und Nahverkehr, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn, Zimmer E 135 eingesehen werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden mit einer Geldbuße geahndet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn, oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, Widerspruch erhoben werden.